

**EIGENERKLÄRUNG GEMÄß ART. 46 UND 47 DES PRÄSIDENTIALDEKRETS VOM 28. DEZEMBER
2000, NR. 445**

Der Unterzeichnete, geboren in _____, am _____, wohnhaft in _____ identifiziert mittels _____ (Personalausweis ecc.), Nr. _____ Telefonnummer _____, bewusst der strafrechtlichen Haftung im Falle unwahrer Erklärungen an eine Amtsperson (Art. 495 Strafgesetzbuch)

ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG

- über die Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckung gemäß Art. 1, Buchstabe a) des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 9. März 2020 in Kenntnis zu sein, betreffend das Verbot eines Ortswechsels für natürliche Personen im gesamten Staatsgebiet sowie über die in Artikel 4, Absatz 1 des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 8. März bestimmten Sanktionen im Falle einer Verletzung besagter Maßnahmen (Art. 650 des Strafgesetzbuchs, sofern das Verhalten keine schwerwiegendere Straftat darstellt) Kenntnis zu haben;

- der Ortswechsel ist begründet mit:
 - o nachgewiesenen Arbeitsbedürfnissen;
 - o Situationen der Notwendigkeit;
 - o gesundheitlichen Gründe;
 - o der Rückkehr zum Domizil, Wohnung, Wohnsitz.

Diesbezüglich wird erklärt, dass

Datum, Uhrzeit und Ort

Unterschrift des Erklärenden